

99018069001000

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Logopädin / Logopäde Erteilung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012054/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018069001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Logopädin / Logopäde Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Logopädin / Logopäde beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Urkunde, Logopäde / Logopädin, Berufserlaubnis
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	Sozialbehörde G LPA Gesundheitsberufe
Handlungsgrundlage	§ 1 Absatz 1 Gesetz über den Beruf des Logopäden (LogopG)
	www.gesetze-im-internet.de/logopg/_1.html
Teaser	Wenn Sie die Berufsbezeichnung „Logopädin“ beziehungsweise „Logopäde“ führen wollen, benötigen Sie eine Erlaubnis.
Volltext	Damit Sie in Deutschland als Logopäde oder Logopädin arbeiten können, benötigen Sie eine staatliche Erlaubnis. Sie müssen die Erlaubnis bei der zuständigen Stelle beantragen. Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung „Logopäde“ oder "Logopädin" führen und in dem Beruf arbeiten.
Erforderliche Unterlagen	• Kopie des Zeugnisses oder Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit Ihrer ausländischen Berufsqualifikation • Führungszeugnis (muss nicht mitgebracht, sondern nur beantragt werden, nicht älter als 3 Monate) • Bei einer ausländischen Berufsqualifikation gegebenenfalls Strafregisterauszüge aus allen Ländern, in denen Sie sich in den letzten 5 Jahre aufgehalten haben • Ärztliche Bescheinigung, nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet zu sein (nicht älter als 3 Monate) • Bestätigung, über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen (Zertifikat über den Erwerb von Sprachkenntnissen mindestens der Stufe B2)

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	• Sie haben nach einer dreijährigen Ausbildung die staatliche Prüfung für Logopädinnen und Logopäden bestanden oder Ihre ausländische Berufsqualifikation wurde in Deutschland anerkannt. • Sie haben sich keines Verhaltens schuldig gemacht, aus dem sich Ihre Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt. • Sie sind nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet. • Sie verfügen über die für die Ausübung der Berufstätigkeiten erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.
Kosten	80 - 200 €
Verfahrensablauf	• Sie reichen Ihren Antrag schriftlich bei der zuständigen Stelle ein. • Die zuständige Stelle prüft die Vollständigkeit Ihres Antrages und fordert gegebenenfalls fehlende Unterlagen oder Informationen bei Ihnen nach. • Die zuständige Stelle prüft das Vorliegen der Voraussetzungen. • Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis. Sie dürfen mit der Tätigkeit erst beginnen, wenn Sie die Erlaubnis erhalten haben.
Bearbeitungsdauer	Bis zu 6 Wochen
Frist	Es sind keine Fristen zu beachten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Vergleichbare Ausbildungsabschlüsse, die Sie außerhalb Deutschlands erworben haben, können als gleichwertig anerkannt werden. Verfügen Sie über eine entsprechende, außerhalb Deutschlands abgeschlossene Ausbildung, so können Sie gegebenenfalls (gemäß EU-Recht) als Dienstleistungserbringer oder Dienstleistungserbringerin vorübergehend und gelegentlich ohne Erlaubnis in Deutschland tätig werden. Sie müssen dies vorab der zuständigen Behörde melden.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein), verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Damit man in Deutschland als Logopäde oder Logopädin arbeiten kann, muss man eine staatliche Erlaubnis beantragen. • Mit dieser Erlaubnis darf man die Berufsbezeichnung „Logopäde“ oder "Logopädin" führen und in dem Beruf arbeiten.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)